Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Eltern,

für Ihr Kind beabsichtigen Sie eine Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe zu beantragen.
Die Kosten für eine Unterstützung können aus Jugendhilfemitteln übernommen werden, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche besteht (§ 35a SGB VIII).

Dieser Anspruch besteht, wenn bei Ihrem Kind eine seelische Störung durch einen Facharzt diagnostiziert wurde und diese ursächlich für eine Teilhabeeinschränkung ist. Die Bewertung des Zusammenhangs zwischen seelischer Störung und Teilhabeeinschränkung (Kausalzusammenhang) obliegt den pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes. Liegt der Kausalzusammenhang vor, liegt eine seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII vor.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt in Stufen:

1. Prüfung der seelischen Gesundheit

Die seelische Gesundheit Ihres Kindes muss durch einen Arzt oder Therapeuten überprüft werden. Weicht sie mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand ab, spricht man von einer seelischen Störung.

Liegt Ihnen bereits eine fachärztliche Stellungnahme über eine seelische Störung vor?
Dann senden Sie dem Jugendamt mit Ihrem Antrag eine Kopie dieser Stellungnahme zu, sofern sie nicht älter als 6 Monate ist und eine aktuelle IQ-Diagnostik enthält.
Sollten Ihnen darüber hinaus fachärztliche Berichte vorliegen, senden Sie diese bitte ebenfalls zu.
Eine Prüfung Ihres Antrages hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit kann erst nach Vorlage der fachärztlichen Stellungnahme inkl. Intelligenzdiagnostik erfolgen. Bei einer Körperbehinderung, geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung ist das Sozialamt für Eingliederungshilfen zuständig. In diesen Fällen erfolgt eine automatische Weiterleitung an das zuständige Sozialamt und Sie würden per Abgabenachricht darüber informiert.
Die fachärztliche Stellungnahme muss von einem der folgenden Spezialisten erstellt worden sein:

- von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
- einem Arzt oder einem psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt

Liegt Ihnen noch keine geeignete ärztliche Stellungnahme vor?

Dann wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse und beantragen dort die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung durch einen Spezialisten. Bei einer seelischen Störung handelt es sich um eine Erkrankung, für deren Behandlung die Krankenkasse vorrangig zuständig ist.

Wenn die Krankenkasse die Kostenübernahme für die ärztliche Untersuchung ablehnt, legen Sie mir eine schriftliche Ablehnung der Krankenkasse vor, damit die Kosten übernommen werden können.

Kontaktdaten von Ärzten, bzw. Therapeuten können Sie ebenfalls bei Ihrer Krankenkasse erfragen. Alternativ finden Sie sie auch auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe unter „Arztsuche“:
www.kvml.de/earzt

Bitte beachten Sie bei Ihrer Wahl des Arztes/Therapeuten, dass dieser über die oben genannten Qualifikationen verfügt. Das beigefügte Informationsschreiben zur fachärztlichen Stellungnahme können Sie gerne an den behandelnden Spezialisten weiterleiten (s.u.).

2. Prüfung der Teilhabe

Von einer Teilhabebeeinträchtigung wird gesprochen, wenn die Einbindung Ihres Kindes in die zentralen Lebensbereiche wie Familie, Schule und Gleichaltrigengruppe erschwert ist und Ihr Kind nur noch bedingt die Fähigkeit besitzt, sich in diesen Bereichen altersangemessen selbst zu verwirklichen, um das benötigte Maß an Wertschätzung und Anerkennung zu erfahren.

Sobald mir eine fachärztliche Stellungnahme mit einer diagnostizierten seelischen Störung vorliegt, wird die Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch die „Praxis für systemische Therapie und ambulante Erziehungshilfe via*log“ in Lüdinghausen geprüft.
Die Praxis wird sich für die Terminierung eines persönlichen Gespräches mit Ihnen in Verbindung setzen. Zudem erfolgt durch die Fachkraft eine Hospitation in der Schule.

Je nach beantragter Unterstützung kann eine schulfachliche Stellungnahme über die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Schulamt oder Bezirksregierung) von hier angefordert werden.
Liegen mir sämtliche schriftliche Unterlagen vor, wird Ihre Ansprechperson aus dem Jugendamt sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um ein persönliches Gespräch zu vereinbaren.

3. Prüfung des Kausalzusammenhanges und der Eignung der beantragten Hilfe im Fachteam

Liegen alle Informationen vor, erfolgt die Entscheidung über Ihren Antrag im Rahmen einer Beratung im Fachteam.
Kann die Kausalität festgestellt werden, leidet Ihr Kind unter einer seelischen Behinderung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII sind damit erfüllt.

Im Fachteam wird zudem die Eignung der von Ihnen gewünschten Unterstützung beraten. Die Hilfeform muss geeignet und notwendig sein, um die festgestellte(n) Teilhabebeeinträchtigung(en) zu beseitigen oder zu mindern.

Im Anschluss an das Fachteam meldet Ihre Ansprechperson aus dem Jugendamt sich bei Ihnen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wichtige Hinweise

Ihre Ansprechperson im Jugendamt
Wer im Jugendamt für Ihr Anliegen zuständig ist richtet sich nach Ihrem Wohnort. Eine stets aktuelle Liste der Ansprechpersonen nach Wohnort finden Sie hier auf der rechten Seite unter „Dokumente“ (siehe hier auf Seite 3 unter „Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII“).

Teilleistungsschwächen
Wurde eine Teilleistungsschwäche wie Dyskalkulie oder Legasthenie festgestellt, so wenden Sie sich bitte an die Schule. Diese ist vorrangig zur Förderung verpflichtet.

Antrag auf Jugendhilfe und Schweigepflichtentbindung
Ergänzen Sie bitte das ebenfalls im Servieportal hinterlegte Antragsformular „Jugendhilfe“ und schicken Sie den Antrag unterschrieben an Ihre Ansprechperson im Jugendamt zurück.
Für die Zusammenarbeit mit der Praxis via*log, dem behandelnden Spezialisten, der Schule und der Schulaufsichtsbehörde schicken Sie zudem bitte die anliegende Schweigepflichtentbindung ausgefüllt und unterschrieben an Ihre Ansprechperson im Jugendamt.

Bitte beachten Sie, dass sowohl der Antrag als auch die Schweigepflichtentbindung von beiden Elternteilen zu unterschreiben ist, sofern das gemeinsames Sorgerecht für Ihr Kind besteht.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre Ansprechperson im Jugendamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Team Jugendamt

Anlagen
Schweigepflichtentbindung
Informationsschreiben zur fachärztlichen Stellungnahme

<u>Schweigepflichtentbindung</u>

Ich / Wir

1.: _____ (Elternteil 1)

2.: _____ (Elternteil 2)

Gemeinsames Sorgerecht?

ja	nein

wohnhaft in:

zu 1.: _____

zu 2.: _____

entbinde/entbinden

- das Kreisjugendamt Coesfeld: Schwerpunktsachgebiet Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
- folgenden Facharzt/ Kinder- und Jugendtherapeuten: _____
- die „Praxis für systemische Therapie und ambulante Erziehungshilfe via*log“ in Lüdinghausen
- folgende Schule: _____
- die für o.g. Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde

jeweils wechselseitig von der Schweigepflicht.

Diese Schweigepflichtsentbindung gilt für:

1. _____ geb.
2. _____ (Elternteil 1)
3. _____ (Elternteil 2)

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die fachärztliche Stellungnahme über die Diagnose der seelischen Störung der „Praxis via*log“ zur Verfügung gestellt wird.

Diese Schweigepflichtentbindung bezieht sich auf den zeitgleich gestellten Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe.

_____

Ort, Datum, Unterschrift/en

Information zur fachärztlichen Stellungnahme zum Antrag gem. § 35a SGB VIII

Die Stellungnahme ist von

- einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen
- oder einem Arzt oder einem psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt

abzugeben.

Folgende Bestandteile sollte die Stellungnahme erhalten:

1. Allgemeine Angaben zum untersuchten Kind:

Name

Geburtsort

Wohnort

Schule, Klasse, Klassenlehrer

Personensorgeberechtigte

Andere wesentliche Erziehungspersonen

2. Untersuchungszeitraum / Vorstellungstermin / Grund der Vorstellung

3. Art und Dauer der Behandlung

wenn vorhanden:

- Besonderheiten während der Behandlung
- Beschreibung der Zusammenarbeit mit der Familie
- Beziehung zwischen Eltern und Kind
-

4. Diagnosen nach ICD 10:

    1. Achse: Klinisch-Psychiatrisches Syndrom
    2. Achse: Umschriebene Entwicklungsstörungen
    3. Achse: Intelligenzniveau

4. Achse: Körperliche Symptomatik
5. Achse: Assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände
    - Angaben zur familiären Situation und familiäre Belastungen – Bedarfsorientierte Items, Erziehungsbedingungen, etc.
6. Achse: Globalbeurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus
    - Beschreibung der sozialen Beeinträchtigung in Schule, Gesellschaft und Familie

5. Anamnese:

- Familienanamnese und familiäre Situation
- Eigenanamnese
- Störungsanamnese

einschließlich einer Zusammenfassung der bisherigen Befunde und Behandlungen

6. Medizinische Befunde

7. Psychologisch-psychiatrische Befunde

- Angabe der Testverfahren sowie deren Ergebnisse (Subtests/Indizes/Prozentränge/IQ Testung)

8. Psychodiagnostische Befunde:

9. Perspektive:
    - Welche Ziele sind aus dem therapeutischen Kontext in 6-12 Monaten erreichbar?
    - Nennung des Zeitpunktes einer Wiedervorstellung zur Feststellung der Effektivität der therapeutischen Maßnahme:

Psychotherapeutische (Weiter-) Behandlung? Nein ___ Ja __ - __ monatlich

Medikation? Nein ___ Ja ___

Wiedervorstellung?